

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Büro für Rechtsangelegenheiten  
[lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at](mailto:lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at)

**Mag. Daniel Jahn**

[daniel.jahn@polizei.gv.at](mailto:daniel.jahn@polizei.gv.at)  
+43 59133-40-1601  
Fax +43 59133-40-7806  
Gruberstraße 35, 4020 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an  
[lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at](mailto:lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: PAD/23/00391414/AA

Ihr Zeichen:

Verf-2013-164291/95-Mar

## **Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz geändert wird (Oö. Jugendschutznovelle 2023)**

### **Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf darf folgende Stellungnahme abgegeben werden.

Von der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird vorgeschlagen, die Mitwirkungsbestimmung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzupassen.

Die bisherige Mitwirkungsbestimmung ermöglicht die Durchführung einer Sicherstellung von Gegenständen nur unter Anwendung des § 39 VStG iVm der Verfallsregelung des § 13 Oö. JSchG. Eine Sicherstellung aus eigener Macht ist demnach nur bei Gefahr im Verzug möglich. Diese Regelung erscheint insbesondere auch dann problematisch, wenn der „Täter“ die Strafbarkeitsgrenze noch gar nicht erreicht hat.

Es wird daher angeregt, eine klare und niederschwellige Sicherstellungsbefugnis aufzunehmen und auch eine klare Bestimmung über die Verwahrung und den Verbleib der sichergestellten Gegenstände zu schaffen.

Zusätzlich soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, sichergestellte Sachen von geringem Wert, nach Anordnung durch die Behörde, ohne Anspruch auf Entschädigung zu vernichten.

Aus diesem Grund wurde seitens der LPD Oberösterreich nach Rücksprache mit der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ein Vorschlag für eine derartige Bestimmung erarbeitet, welcher im Zuge der gegenständlichen Stellungnahme übermittelt wird.

Der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird durch diese Gesetzesnovelle gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich kein Mehraufwand erwachsen.

Linz, 15.03.2023

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Daniel Jahn, Oberrat  
Hauptreferent